



Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Wien, 19. Mai 2023
GZ 2023-0.323.798

Bundesgesetz mit dem das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG) geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) nimmt zu dem mit Schreiben vom 27. April 2023, GZ: 2023-0.197.324, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Allgemeines zu den Einsichtsrechten

Der RH hat in seiner beiliegenden Stellungnahme vom 16. Mai 2017, GZ: 302.858/001–2B1/2017 zum damaligen Ministerialentwurf des WiEReG einleitend das mit der Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer verbundene Ziel des Entwurfs, die Verschleierung von Geld- bzw. Vorteilsflüssen zu erschweren, positiv gewertet.

Durch den vorliegenden Entwurf wird in bestimmten Fällen eine Einsichtnahme in das – bis zu dem in den Erläuterungen zitierten Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 22. November 2022 in den verbundenen Rechtssachen C–37/20 und C–601/20 – allgemein zugängliche Register vom Vorliegen eines „berechtigten Interesses“ und einer behördlichen Entscheidung (samt dem in § 10 Abs. 2 i.d.F. des Entwurfs skizzierten Rechtsmittelweg) über das Bestehen eines solchen berechtigten Interesses abhängig gemacht. Der RH hält aus Anlass der Entscheidung des EuGH fest, dass somit erst die (Verwaltungs)Praxis zeigen wird, ob die ursprünglich mit der Errichtung des Registers verfolgten Ziele der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erreicht werden können.

2. Zu den Einsichtsrechten des Rechnungshofes

In o.a. Stellungnahme des RH wurde bereits darauf hingewiesen, dass § 12 WiEReG zu Missverständnissen bzw. Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Einschaurechte des RH im Rahmen von Gebarungsüberprüfungen der seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger führen könnte. Dies deshalb, da der RH nicht in den in § 12 des Entwurfs des WiEReG als ausdrücklich zur Einsicht in das

Register berechnete Stelle genannt ist.

Die Erläuterungen zu den vorgeschlagenen Änderungen des § 12 Abs. 10 WiEReG führen lediglich aus, dass sämtlichen Behörden und Gerichten die Einsichtnahme dann ermöglicht wird, wenn dies „*bei Prüfungen durch die Organe des Rechnungshofes*“ notwendig sein kann.

Da somit auch der vorliegende Entwurf keine diesbezügliche Klarstellung enthält, weist der RH neuerlich darauf hin, dass er aufgrund seiner verfassungsgesetzlich vorgesehenen Prüfungs- und Einschaurechte auch berechnete ist, in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer zum Zweck der Durchführung von Gebarungsüberprüfungen Einsicht zu nehmen.

3. Zu den Einsichtsrechten für öffentliche Unternehmen

§ 9 Abs. 2a und 2b und § 10 Abs. 2 WiEReG i.d.F. des Entwurfs soll öffentlichen Einrichtungen, die im Rahmen ihrer Tätigkeiten öffentliche Mittel als Förderungen bzw. öffentliche Aufträge oder Konzessionen vergeben, die Einsicht in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer ermöglichen. § 12 Abs. 10 leg. cit. enthält eine vergleichbare Bestimmung für Behörden und Gerichte im Rahmen der ihnen zustehenden Befugnisse.

Der RH verweist in diesem Zusammenhang auf TZ 22 des Berichts „Compliance – Korruptionsprävention bei Immobilientransaktionen: ÖBB-Immobilienmanagement GmbH und Österreichische Post AG“ (Reihe Bund 2023/14). Darin hat er festgestellt, dass die Post AG im Zuge des Verkaufs von Wohnungen über keine Informationen zu den wirtschaftlichen Eigentümern der Kaufgesellschaften verfügte. Er hielt dazu fest, dass zur Gewährleistung von Compliance zusätzlich zu den Geldwäschebestimmungen ein ausreichender Wissensstand über die Geschäftspartner im Immobilienbereich wesentlich ist, um möglichen Interessenkonflikten vorzubeugen. Er empfahl daher der Post AG, bei Verkäufen die wirtschaftlichen Eigentümer im Rahmen der Business-Partner-Compliance zu erheben und zu dokumentieren.

Im Lichte dieser Ausführungen wertet der RH die in § 9 Abs. 2a und § 12 Abs. 10 WiEReG vorgesehenen Änderungen in Bezug auf Schaffung ausdrücklicher Einsichtsrechte in dieses Register für öffentliche Einrichtungen, die Förderungen, Aufträge oder Konzessionen vergeben bzw. für Behörden im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse, im Sinne der Intention der o.a. Empfehlung.

Von dieser Stellungnahme wird eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat

1 Beilage

